



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Dermatitis nodularis (*Lumpy skin disease*) aus Bulgarien und Griechenland

Änderung vom 5. August 2016

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:

I

Die Verordnung des BLV vom 20. Juli 2016¹ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Dermatitis nodularis (*Lumpy skin disease*) aus Bulgarien und Griechenland wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b

² Erlaubt sind die folgenden Einfuhren:

- a. die Einfuhr von frischem Fleisch und von Fleischzubereitungen von Rindern und Wildwiederkäuern aus Gebieten Griechenlands ausserhalb der im Anhang aufgeführten Sperrzonen, sofern die zuständigen Behörden die Ausfuhr entsprechend den Bedingungen von Artikel 5 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2015/1500² genehmigt haben;
- b. die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Rindern und Wildwiederkäuern aus den im Anhang aufgeführten Sperrzonen, sofern die zuständigen Behörden des betroffenen Landes die Ausfuhr entsprechend den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2015/1500 oder von Artikel 6 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2016/645³ genehmigt haben;

¹ SR 916.443.112

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1500 der Kommission vom 7. September 2015 betreffend bestimmte Massnahmen zum Schutz gegen die Lumpy-skin-Krankheit in Griechenland und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1423; ABl. L 234 vom 8.9.2015, S. 19; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1255; ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 20.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/645 der Kommission vom 22. April 2016 über bestimmte Massnahmen zum Schutz gegen die Lumpy-skin-Krankheit in Bulgarien; ABl. L 108 vom 23.4.2016, S. 61; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1183; ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 75.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 9. August 2016 in Kraft.⁴

5. August 2016

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen:

Hans Wyss

⁴ Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Sperrzonen

1. Bulgarien

Das gesamte Hoheitsgebiet Bulgariens ist Sperrzone.

2. Griechenland

2.1 Folgende Regionen in Griechenland sind als Sperrzonen definiert worden:

Regionen

Attika

Zentralgriechenland

Zentralmakedonien

Ostmakedonien und Thrakien

Epirus

Peloponnes

Thessalien

Westgriechenland

Westmakedonien

2.2 Folgende Regionalbezirke in Griechenland sind als Sperrzonen definiert worden:

Regionalbezirk

Limnos
